

Am 7.
A

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10



Allgemeines
EDICTUM,

Worin
Se. Königl. Majest.
in Preussen,

Die, wegen derer
ADVOCATEN
Und
PROCURATOREN

Vorhin emanirte
Edicte und Verordnungen
renoviren und schärffen.

Sub dato Berlin / den 24. Martii 1723.

MAGDEBURG /
Gedruckt / bey Christoph Salsfelds / Königl. Preuss.
Reg. Buchdr. nachgel. Wittwe.



EDICTUM

Seiner Majestät

in Preussen

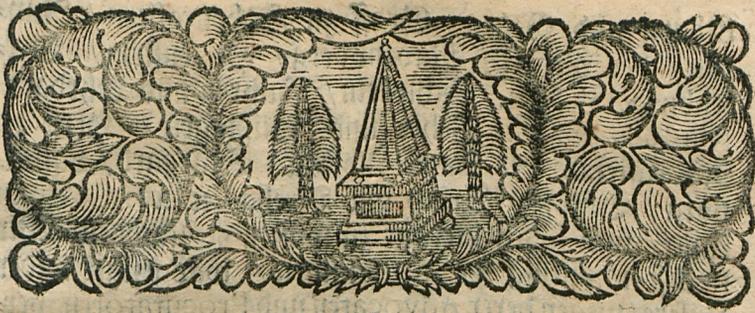
ADVOCATEN

PROCURATOREN

Edelle und Gelehrten
tenor und Inhalt
Sub dato Berlin den 24. März 1733

Gelesen und
des Reichs Hof- und
des Reichs Hof- und





Als **F**ür **F**riede=
rich **W**ilhelm/
von **G**ottes **G**na-

den, König in Preussen, Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Römischen Reichs Ers-
-Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neuf-
chattel und Vallengin, in Geldern / zu Magdeburg, Cleve/
Zülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und
Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlessien zu Crossen
Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halber-
stadt / Minden / Samin / Wenden / Schwerin / Ka-
sburg /

gebürg und Mörs / Graff zu Hohenzollern / Rup-
pin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Teck-
lenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam /
Marquis zu der Behre und Blifingen / Herr zu
Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauen-
burg / Bütow / Arlay und Breda / *ic. ic.* Thun
kund / und fügen hiermit zu wissen. Nachdem Wir
höchst-mißfällig wahrgenommen / wasgestalt wider
Unsere / wegen derer Advocaten und Procuratoren / ver-
schiedentlich / insonderheit unter denen Datis vom 1. Octo-
bris 1714. und 17. Aprilis 1715. emanirte Edicta gehan-
delt / und Wir / mit Vorbergehung derer ordentlichen
Gerichte / vielfältig zur Ungebühr und ohne Noth be-
helliget / auch denen muthwilligen und Streit-liebenden
Leuten / zu Erreichung eines ungerechten Zwecks / durch
böse und zum Theil sich eindringende leichtfertige Rath-
gebere und Schriftstellere / der Weg geöffnet und faci-
litiret werde; Daß Wir dannehero um solchen und an-
deren Inconvenientien zu remediren / resolviret und gut
gefunden / sothane Unsere Edicta zu renoviren und zu
declariren / auch zu schärffen.

Thun solches / ordnen und befehlen demnach hier-
mit und Krafft dieses.

L.
Daß es zuorderst bey ermeldten Unseren / wegen
derer

derer Advocaten und Procuratoren/ ergangenen Verordnungen und Edictis überall sein Verbleiben haben/ über dieselbe aber mit mehrerm Ernst und Nachdruck/ als bishero/ gehalten werden solle; Gestalt Wir die sämtliche in Unseren Königlichen Chur- und anderen Landen befindliche Advocatos und Procuratores, um denselben und sonsten jedes Orts Ordnung/ hinkünftig aufs genaueste nachzukommen/ hierdurch ernstlich und bey Vermeidung Unserer Ugnade und Straffe/ anzuweisen und befehligen lassen.

2.

Zweytens wollen und befehlen Wir sämtlichen Advocatis und Procuratoribus Krafft dieses bey empfindlicher Bestrafung/ sich alles glosirens und critifirens über Unsere Ordnungen und Edicta zu enthalten/ auch ihnen selbst nach Gefallen keine Art zu processiren zu erwehlen/ oder gar untereinander den Process, mit Vorbengehung des Gerichts/ zu instruiren/ sondern dem in Unseren Ordnungen vorgeschriebenen Modo genau nachzugehen/ bey Vermeidung willkührlicher Straffe und Cassation dessen/ so darwider vorgenommen worden.

3.

Sollen dieselbe auch Terminos unter sich nicht prolongiren/ noch einander dilaciones geben/ sondern die vorgeschriebene Termine observiren/ oder gewärtigen/

23

figen / daß die Contravenirende / ohne weitere Cogni-
tion mit 10. Rthlr. Straffe beleet werden.

4.

Auch sollen dergleichen Straffe diejenige leiden/
so / statt einzubringenden mündlichen Reccesses / sich un-
terstehen schriftliche Handlung zu übergeben / folglich
eigenes Gefallens den Proceß zu führen / und dem Ge-
richt vorzugreifen ; Wie dann überdem auch alles/
was solchergestalt unternommen / null und nichtig
seyn soll.

5.

Haben dieselbe zu sorgen / daß alsofort zu Anfang
zureichende Mandata, und wann Vormündere verhan-
den / Tutoria oder Curatoria ad Acta gebracht, und der-
gestalt alle nullitäten verhütet werden / wer hierwider
handelt / soll mit Straffe beleet und darneben sub pœ-
na falsi Procuratoris, auch gewisser Geld-Busse / Man-
datum einzuschaffen / verbunden seyn.

6.

Weil an einigen Orten / wann Partheyen in Per-
son erscheinen / keine Vollmacht ad Acta kommt / an
anderen Orten auch Advocati ohne Vollmacht ad-
mittiret werden wollen, wann sie nur Information oder
Acta, oder auch nur ein Schreiben von dem litigiren-
den Theil in Händen haben ; So soll solches künfftig
abge-

abgestellt / und entweder sogleich ein Mandatarius auf die ganze Sache bestellet / oder der Advocat, so den Vortrag thut / und künfftig seinen Nahmen jedesmahl mit ad Protocollum zu geben hat / als Mandatarius gehalten werden.

7.

Da auch zuweilen Advocati oder Procuratores vorgeben / daß sie aus Furcht vor diesen oder jenen / einer Parthey nicht dienen könnten / eines Theils aber solches auff Concusiones, welche Wir bey Unserer Regierung und überall führenden gerechten Intention gar nicht gestatten / sondern unparthenisches Recht administriret wissen wollen / hinaus läufft / andern Theils öftters aus Leichtfertigkeit und calumnieusen Gemüthe / umb ehrliche Leute in übeln Verdacht zu bringen / oder neue Ausflüchte und Verzögerungen zu erhalten / herrühret ; So soll / so bald dergleichen geschiehet / Fiscus sein Ambt thun / und der solches angehende Advocatus oder Procurator erweisen / daß er von der Gegen-Parthey abgeschreckt / oder selbige die gegen sie dienende Advocatos zu verfolgen gewohnet / oder doch ein gnugsamer Verdacht dazu verhanden sey / in dessen Entstehung der Conciipient und Revident mit einer ansehnlichen Geld-Busse beleet / und wann eine offenbahre Calumnie sich findet / der Advocatur und Procuratur verlustig erkläret werden soll ; Massen
dann

dann die bloße Dignität/ Ansehen oder Function, wann nicht anderer Rechts-begründeter Verdacht dazu kommt/ zu keiner Entschuldigung/ vielweniger zum Beweis zu reichend seyn soll.

8.

Da auch Advocati und Procuratores oft durch ihre Nachlässigkeit denen Parthenen die Sachen verderben und versäumen/ die unschuldige Parthenen darüber souffzen/ und daher zum Nachtheil und Ruin derselben Restitutions-Processe und andere Weitläuffigkeiten entstehen; So sollen zwar die Gerichte/ was sich der Restitution halber gebühret/ in möglichster Kürze erkennen/ doch/ wann die Säumnis von Advocaten und Procuratoren herrühret/ selbige/ es erfolge Restitutio oder nicht/ davor ernstlich gestraffet werden.

9.

Da auch einreissen will/ daß in denen Unter-Gerichten/ so nicht mit eigenen Advocaten in solcher Anzahl versehen/ daß beyde Theile gutfindendensfalls Beystande finden können/ Advocati sich eindringen und einer Parthey im Gericht assistiren wollen/ dagegen die andere ohne Beystand ist/ oder mit schweren Kosten von anderen Orten ein Advocat gehohlet werden muß; So sollen dergleichen Unter-Gerichte die Sachen ohne Advocaten abthun und entscheiden/ zu solchem

solchem Ende sich aus denen Umständen im Gericht wohl informiren / darüber richtige Protocolla halten und vor allen Dingen die Güte versuchen / denen Advocatis aber vor anderen Partheyen keinen Vortritt gestatten / es wäre dann / daß frembde bey solchen Gerichten etwas zu suchen hätten / und dazu Advocaten als Mandatarien abschicketen / welschensals doch die Sachen ohne Umschweiffe zu examiniren / zu protocolliren und abzuthun / massen / wann Wir gleich an einigen Orten zuweilen nur einen Advocaten angeordnet / solches keinesweges in der Absicht geschehen / daselbst Processse zu führen / sondern bey Errichtung wichtiger Contracte, Theilungen und dergleichen / oder da Einwohnere an anderen Orten Processse führen und Supplicata übergeben müssen / selbigen Rath mit zu theilen / oder auch als Justitios sich gebrauchen zu lassen. Dann soll auch kein Gericht befugt seyn / wann gleich Advocati daselbst zulässig / jemand / der nicht ein Advocaten Patent erlanget hat / zum Vortrag einer Sache vor einen andern zu admittiren / bey 10. Thlr. Straffe / so oft es geschiehet / und da nicht weniger die Erfahrung bezeuget / daß Advocati oder Procuratores umb einen geringen Gewinn die vor Schulmeistern / Schreibern oder gar Umblauffern und solchen Leuten / welche das Recht nicht verstehen / gemachte Supplicata revidiren ; So soll dieses hinführo bey 10. Thlr. Straffe verbotthen seyn / damit

B

unter

unter der Hand nicht weiter geheget werden / welche die
Einfältigen zu Processen verleiten und anfrischen.

10.

Da auch Partheyen sich unterstehen ihre erste In-
stantien vorbei zu gehen / und Uns zu behelligen / oder
die Obern Collegia anzulauffen ; So sollen hinführo
Advocati und Procuratores dergleichen Supplicata
nicht verfertigen oder revidiren / es sey dann / daß in de-
nen Sachen / so vor die Provincial-Collegia gehören/
daselbst geklaget / aber keine Hülffe erfolget / welches
ins besondere auch in Ansehung Unserer sämtlichen Krie-
ges- und Domainen-Cammern zu observiren.

11.

Da verschiedentlich verspühret wird / daß zwar
anzügliche passus durchgestrichen / aber doch so gelassen
worden / daß die Worte füglich zu lesen / folglich die Ca-
lumnie nicht gehoben / vielmehr selbige zu verstecken ge-
suchet worden ; So soll in solchen Fällen die Anzüglich-
keit eben so / als wann selbige ohne Anstrich wäre beste-
hen blieben / geahndet / auch im übrigen / damit der wah-
re Autor desto eher am Tage sey / die Supplicata, so in
der Provintz gemachet und bey Hofe übergeben wer-
den / von dem Concipienten in der Provintz gebührend
unterschieden werden / massen einem hiesigen Reviden-
ten auch nicht entschuldigen muß / daß er anderweit das
Supplicatum herbekommen.

12. Und

Und wie Wir hingegen die Advocaten und Procuratoren bey ihrem Amt wollen schützen lassen; So sollen diejenige/ so nicht in solcher Zahl angenommen/ oder vermöge derer Edicten befugt seyn Supplicata zu machen/ oder sonst des Advocirens und Procurirens sich zu gebrauchen/ wann sie sich dessen unterstehen/ ernstlich gestraffet werden/ und Fiscales deßhalb ihr Amt thun; Und weil sich ein und andere so erfrechet/ daß sie sich gleichsam mit Gewalt eindringen/ und den Vorwand/ daß sie auf Universitäten gewesen/ oder zu Notarien creiret/ oder auch Hoffnung erlanget in Numerum zu kommen/ nehmen wollen; So sollen diejenige/ wann sie nicht nach der ersten Geld-Bestrafung acquiesciren/ mit dem Spanischen Mantel und nach Befinden/ härter gestraffet werden.

Dann sollen auch insgemein zu Justitiariis Advocati recepti, oder so wenigstens Praxin getrieben/ oder in Justitz-Bedienungen stehen/ oder immatriculati Notarii, oder sonst mit tüchtigen Attestatis von Unseren Provincial-Justitz-Collegiis, oder von Unseren Juristen-Facultäten versehen seyn/ genommen/ und wann ihren Actis Glaube beygemessen werden soll/ in Gegenwart derer Unterthanen vereydet werden/ Schulmeistere/ Handwercker und dergleichen Personen müssen aber sich nicht unterstehen/ sich als Justitiarios gebrauchen zu lassen/

sen / oder gewärtigen / daß sie zur Straffe gezogen / oder
mit Schimpff abgewiesen werden.

Wir befehlen demnach allen Unseren hohen und
niedern Gerichten / Regierungen / Beamten / Magi-
sträten und Richtern / auch sonst Männiglich hiermit
in Gnaden und ernstlich / hierüber nachdrücklich zu hal-
ten / gestalten auch das Officium Fisci zu vigiliren und
die Contravenirende zur Bestraffung anzuzeigen hat.
Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift
und aufgedruckten Königlichen Inseigel. Gegeben Ber-
lin / den 24. Martii 1723.

Er. Wilhelm.



L. D. E. v. Plotho.

th.
st.



AB: 754698

ULB Halle 3
003 615 340



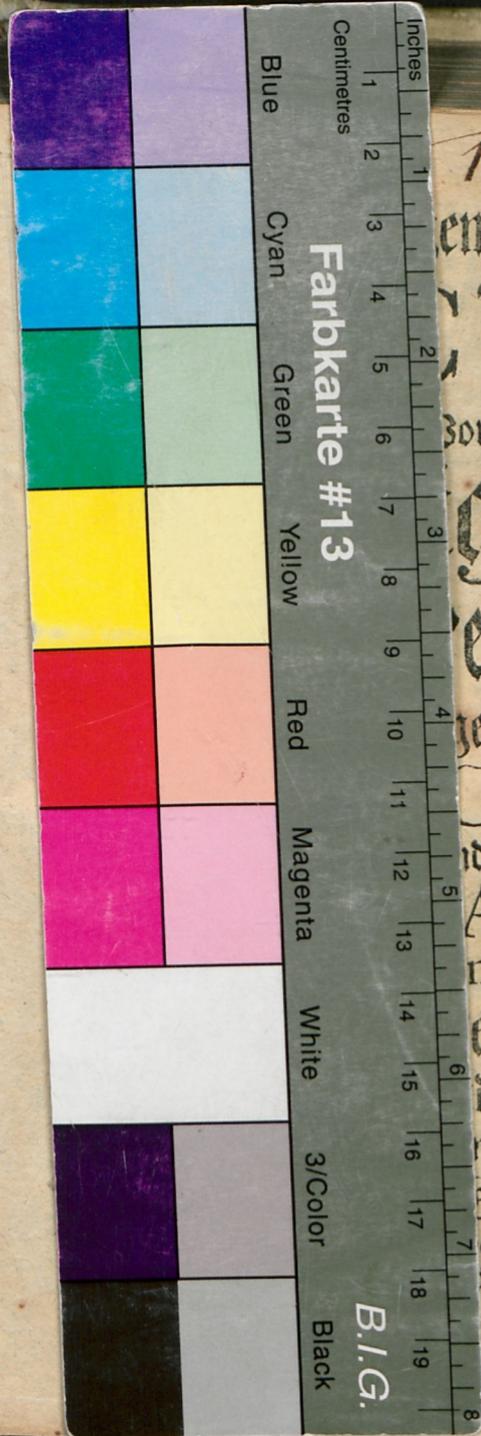
56.

R



Allen
Kreuz
1711





12.

11

emeines

TUM,

Sorin

gl. Majest.

eußen,

gen derer

CATEN

nd

ATOREN

manirte

erordnungen

d schärffen.

n 24. Martii 1723.

SURG/

alsfelds / Königl. Preuß.

ogel. Wittwe.

B.I.G.

